



NOTAR
HELMUT
HEINRICH

Bahnhofstraße 29
91257 Pegnitz
Tel. 09241 8467
mail@notar-pegnitz.de

Veränderungen im Vereinsregister

Die Eintragungen im Vereinsregister sollen Auskunft über die wesentlichen Verhältnisse des eingetragenen Vereins geben. Das können sie nur, wenn sie immer auf dem neuesten Stand sind. Deshalb sind wichtige Änderungen im Vereinsregister einzutragen. Und deshalb

- muss der Vorstand wichtige Änderungen unverzüglich beim Registergericht anmelden. Diese Anmeldung muss notariell beglaubigt sein;
- soll der Vorstand jede Wiederwahl des Vorstandes und jede Änderung der Vereinsadresse dem Registergericht mitteilen. Diese Mitteilung kann formlos sein.

Das Registergericht kann die Anmeldungen durch Zwangsgelder erzwingen.

Welche Änderungen muss der Vorstand beim Registergericht anmelden?

Der Vorstand muss anmelden, wenn

- der Vorstand wechselt (wie z. B. bei Abwahl, Amtsniederlegung oder Tod),
- die Satzung geändert wird oder
- der Verein aufgelöst wird.

Wie geht die Anmeldung zum Vereinsregister vor sich?

Der Vorstand muss eine „Anmeldung“ beim Registergericht einreichen. Was die Anmeldung enthalten muss, finden Sie getrennt für „Änderungen im Vorstand“ und „Änderungen in der Satzung“ in den folgenden Absätzen. Die Anmeldung muss notariell beglaubigt sein. Ohne Notar keine Eintragung! Ihr Notar fertigt für Sie die Anmeldung und hilft Ihnen sonst weiter. Er sagt Ihnen auch, welche Unterlagen er dazu von Ihnen braucht. Muss bei Ihrem Verein also eine Änderung im Vereinsregister eingetragen werden, wenden Sie sich am besten gleich an Ihren Notar.

Was muss die Anmeldung eines Vorstandswechsels zum Vereinsregister enthalten?

Die Anmeldung muss enthalten

- den Namen und die Anschrift des Vereins,
- Name und Vorname und bisherige Funktion jedes ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes,
- Vorname, Name, ggf. abweichender Geburtsname, Geburtsdatum und Adresse und nunmehrige Funktion jedes neugewählten Mitglieds des Vorstandes.

Was muss dem Registergericht beim Vorstandswechsel vorgelegt werden?

Der Anmeldung sind beizufügen:

- in Kopie oder Abschrift ein Nachweis über das Ausscheiden des bisherigen Vorstandsmitgliedes etwa in Form des Protokolls der Vorstandswahl oder einer Erklärung über die Amtsniederlegung,
- in Kopie oder Abschrift das Protokoll der Vorstandsneuwahl. Eine auszugsweise Kopie oder Abschrift ist zulässig; sie muss mindestens den Eingang des Protokolls, die Wahlen und den Schluss mit den Unterschriften enthalten.

Ab wann ist der neue Vorstand im Amt?

Der neue Vorstand ist im Amt, sobald er gewählt ist und sein Amt angenommen hat. Gleichzeitig verliert der bisherige Vorstand seine Stellung. Die Eintragung im Vereinsregister ist dafür nicht ausschlaggebend. Die Eintragung macht den Vorstandswechsel nur noch publik.

Was muss die Anmeldung einer Änderung der Satzung zum Vereinsregister enthalten?

Die Anmeldung muss enthalten, welche Bestimmungen der Satzung geändert wurden. Ist die Vertretungsregelung geändert, muss die neue Vertretungsregelung ausdrücklich in der Anmeldung aufgeführt werden.

Was muss dem Registergericht bei einer Änderung der Satzung sonst noch vorgelegt werden?

Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Ab wann gilt die Änderung der Satzung?

Eine Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Wer muss die Anmeldung zum Vereinsregister vornehmen?

Die Anmeldung müssen Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl vornehmen. Die Unterschriften müssen beim Notar geleistet oder bestätigt werden. Hat sich der Vorstand geändert, muss der neue Vorstand anmelden, denn er ist ja bereits im Amt, siehe oben.

Was kostet die Eintragung der Änderung im Vereinsregister?

Beim Notar kostet die Anmeldung zum Vereinsregister je nach Änderung etwa 25 bis 50 Euro – die Einreichung der Anmeldung beim Registergericht inbegriffen. Ihr Notar gibt Ihnen dazu gerne vorab eine Kostenauskunft. Diese Angaben sind unverbindlich. Erkundigen Sie sich ggf. vorher bei Ihrem Notar und Registergericht.

Was muss ein Protokoll enthalten, damit das Registergericht eine beschlossene Änderung einträgt?

- In das Protokoll über die Mitgliederversammlung müssen Sie immer aufnehmen:
 - 1.) Ort und Tag der Versammlung;
 - 2.) Vornamen und Familiennamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - 3.) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - 4.) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
 - 5.) die Tagesordnung und die Feststellung, dass die Tagesordnung bei der Einberufung der Versammlung angekündigt wurde;

- 6.) die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig war.
 - 7.) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Dabei muss stets das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Vermeiden Sie Wendungen wie „mit großer Mehrheit“ oder „fast einstimmig“. Finden Neuwahlen zum Vorstand statt, sollten Sie jede(n) neu Gewählte(n) mit Familienname, Vorname, ggf. abweichender Geburtsname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aufführen und angeben, dass er/sie die Wahl angenommen hat. Näheres zu Satzungsänderungen weiter unten.
 - 8.) die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren haben.
- In das Protokoll über die Mitgliederversammlung müssen Sie bei einer Änderung der Satzung zusätzlich aufnehmen:
 - 1.) im Falle der Änderung einzelner Satzungsbestimmungen:
 - „ Die §§ ... der Satzung haben mit ... Ja-Stimmen gegen ... Nein- Stimmen bei ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen folgende Fassung erhalten: ...“;
 - 2.) im Falle einer vollständigen Neufassung der Satzung:
 - „Die Satzung ist wie aus beiliegender Anlage ersichtlich mit ... Ja-Stimmen gegen ... Nein-Stimmen bei ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen neu gefasst worden. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Protokolls“.

Was ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung allgemein zu beachten?

Eine Mitgliederversammlung kann einen Beschluss nur dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand (Tagesordnungspunkt) in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet ist. Die Tagesordnung soll nämlich die Mitglieder unterrichten, worüber in der Versammlung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll. Um späteren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, sollte die Einladung eher eine zu ausführliche als eine zu knappe Beschreibung der zu behandelnden Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte) geben. So können unter einem Tagesordnungspunkt „Anträge“ oder „Verschiedenes“ zwar Themen behandelt, nicht aber gültige Beschlüsse gefasst werden. Genauso ist es mit Themen, die erst nachträglich, also ohne Ankündigung in der Einladung zur Versammlung, auf die Tagesordnung kommen. Über solche Themen kann zwar gesprochen, nicht aber wirksam beschlossen werden.

Was ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bei einer Satzungsänderung besonders zu beachten?

- Bei einer Änderung der Satzung genügt beispielsweise die bloße Angabe „Satzungsänderung“ in der Einladung nicht. Es muss zumindest angegeben werden, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen. Sehr bewährt hat sich hierzu, den bisherigen und den künftigen Wortlaut der zu ändernden Satzungsvorschrift gegenüberzustellen.
- Bei einer Neufassung der Satzung reicht es nicht, dies lediglich mit dem Hinweis „Satzungsneufassung“ anzukündigen. Denn damit ist für die Mitglieder nicht erkennbar, ob es sich bloß um redaktionelle Änderungen oder um sachliche Neuerungen handelt. Vielmehr muss
 - entweder der neue Satzungsentwurf dem Einladungsschreiben beigelegt werden oder
 - angegeben werden, wie sich die Mitglieder Einblick in den Entwurf der neuen Satzung verschaffen können, etwa durch den Hinweis „Der Entwurf der neuen Satzung liegt in der Geschäftsstelle des Vereins [oder bei Herrn/Frau ...] in der Zeit von ... bis ... für die Mitglieder zur Einsicht aus.“
- Bei einer Änderung des Vereinszweckes müssen – soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt – alle Vereinsmitglieder zustimmen. Darauf sollten Sie in der Einberufung der Versammlung hinweisen. Nicht in der Versammlung anwesende Mitglieder können ihre Zustimmung schriftlich nachholen.

Letzte Aktualisierung im März 2011